

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. Juni 2018 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Notzingen betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Notzingen wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In allen drei Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es verschiedene Betreuungsangebote. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindertageseinrichtung: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33,5 Std./ Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
2. Kindertageseinrichtung mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 34 Std. / Woche bzw. 35 Std. / Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
3. Kindertageseinrichtung mit Ganztagesbetreuung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 42 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

§ 3

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethische Herkunft berücksichtigen.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) In den Kitas werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, haben eine Grundschulförderklasse zu besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf der Zustimmung des Trägers ebendieser und ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Kinder unter drei Jahren belegen einen doppelten Kitaplatz und werden u.a. aufgenommen, wenn in der Gruppe Platz vorhanden ist.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Kita fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Gemeindeverwaltung die Aufnahme der Kinder und entscheidet über deren Aufnahme. Sind die Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.
- (5) Es besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Dieser Rechtsanspruch begründet jedoch nicht die Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Kita zurückliegen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung, sowie der Ermächtigung zum Einzug der Gebühren.
- (8) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, privaten und geschäftlichen Telefonnummern der verantwortlichen Erzieherin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung nur für den Ferienmonat ist ausgeschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen,
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kita, Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kita regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Abs. 7 und 8) geöffnet.
 - a) Im Alemannenweg werden folgende Betreuungsformen vereinbart
Montag – Freitag: 7.30 – 13.00 Uhr
3 Nachmittage: 14.00 – 16.00 Uhr
 - b) Im Brühl werden folgende Betreuungsformen vereinbart
Verlängerte Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 7.00 – 14.00 Uhr
 - c) Im Letten werden folgende Betreuungsformen vereinbart
Verlängerte Öffnungszeiten
Montag – Donnerstag: 7:00 - 14.00 Uhr
Freitag: 7:00 - 13:00 Uhr

Ganztagesbetreuung:

Modul I

Montag - Donnerstag 7.00 - 14.00 Uhr, Freitag 7.00 – 13.00 Uhr
und 2 Tage 14.00 – 16.00 Uhr

Modul II

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

- (4) Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kita in der jeweiligen Einrichtung.
- (6) Die Ferien werden jeweils für 1 Jahr vom Träger der Einrichtungen festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (7) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Kindertageseinrichtung bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- (8) Muss die Kita oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kindertageseinrichtung und die Betreuung der Kinder werden von der Gemeinde Benutzungsgebühren nach § 8 erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach der Regelung – Kinder in der Familie bis 18 Jahre – erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - Die Art der Einrichtung
 - Der Umfang der Betreuungszeit
 - Das Alter des Kindes
 - Die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 8 Abs. 2 auf 50 Prozent.
- (4) Die festgesetzten Beiträge sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten für jeden angefangenen Monat für jedes Kind an die Gemeinde zu entrichten.

- (5) Da die Benutzungsgebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kita darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (6) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, werden die Kosten in voller Höhe an die Eltern der teilnehmenden Kinder weitergegeben.
- (7) Sollte es Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühren zu leisten, kann die Gemeinde in begründeten Fällen eine andere Zahlungsweise bzw. eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren zulassen.

§ 8

Gebührenhöhe der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz (in €/Monat) im Einzelnen:

		1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4- und Mehrkind-Familie
1.	Regelkita (§ 6 Abs. 3 a)	142 €	108 €	72 €	25 €
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Brühl) (§ 6 Abs. 3 b)	186 €	141 €	94 €	33 €
	Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Letten) (§ 6 Abs. 3 c)	181 €	138 €	93 €	32 €
4.	Ganztagesbetreuung Modul I (§ 6 Abs. 3 c)	260 €	198 €	133 €	45 €
5.	Ganztagesbetreuung Modul II (§ 6 Abs. 3 c)	287 €	218 €	146 €	50 €

- (3) Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die Gebühr gemäß Abs. 2 in doppelter Höhe erhoben.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) Werden in der Kinderbetreuungseinrichtung Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3 €/ Tag und wird in der Regel von dem angegebenen Konto abgebucht.
- (6) Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage- Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. die Entschuldigung bis spätestens 14.30 Uhr am Vortag des 1. Fehltages bei der Kindertageseinrichtung vorliegt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11

Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Die

Eltern/Erziehungsberechtigten tragen für ihre Kinder die Aufsichtspflicht, wenn sich diese vor oder nach den Öffnungszeiten der Kita auf dem Grundstück der Einrichtung befinden. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kita an der Grundstücksgrenze.

- (3) Auf dem Weg zum und vom der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern/Erziehungsberechtigten. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kita abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen wie Sommerfest, Laternenfest, Weihnachtsfeier u.ä. obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht den Mitarbeiter/innen der Einrichtung sondern den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 12

Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - Auf dem direkten Weg zur und von der Kita
 - Während des Aufenthalts in der Kita,
 - Während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kita eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit Namen des Kindes zu zeichnen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (6) Nehmen so genannte Besuchs- und Schnupperkinder an dem Betreuungsangebot einer Kita teil, besteht für sie gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, wenn sie von den Erzieherinnen der Einrichtung betreut und beaufsichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die bewusste und gewollte Aufnahme der Kinder in das Betreuungskonzept der Kindertageseinrichtung.

§ 13

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Das Kind darf die Einrichtung nicht besuchen bei

- Binde- und Hornhautentzündung
- Borkenflechte
- Diphtherie (nach Absprache mit dem Gesundheitsamt)
- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis B im akuten Krankheitsstadium
- Hepatitis C bei akuten Krankheitssymptomen
- Keuchhusten
- Magen-Darm-Infekten
- Shigellen-Infekten
- Masern
- Meningitis
- Mumps
- Pfeiffer'sches Drüsenfieber
- Röteln (Bei deutlicher Beeinträchtigung durch die Krankheit)
- Scharlach
- Windpocken
- Krätze
- Auftreten von Kopfläusen bis zur ersten Behandlung mit einem wirksamen Läusemittel

(3) Das Kind darf die Kita nicht besuchen bei Erkrankung eines Familienmitglieds an

- Hepatitis A, außer das Kind hat früher eine Hepatitis A durchgemacht
- Shigellen-Infektionen (eine bakterielle Darminfektion)
- Masern, außer das Kind hat einen Impfschutz oder hat die Krankheit schon früher durchgemacht
- Meningokokken
- Meningitis und Haemophilus influenzae Typ b
- Meningitis bis 24 Stunden nach Beginn der Antibiotikatherapie, ansonsten bis zum Ablauf der Inkubationszeit
- Mumps, außer das Kind war nachweislich bereits früher an Mumps erkrankt oder verfügt über einen Impfschutz.

Der Erzieherin muss sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit- auch in der Familie- die Kita wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder mindestens 24 Stunden beschwerdefrei zu Hause zu behalten.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendigen machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 14

Erkrankung des Personals

Bei vorübergehender Erkrankung von Mitarbeiter/innen werden diese nach Bedarf und Möglichkeit durch eine geeignete Person vertreten. Ist dies bei längeren oder mehreren Krankheitsfällen nicht möglich, behält sich der Träger eine zeitweilige Schließung der Tageseinrichtung vor.

§ 15

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt.

§ 16

Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für die öffentlichen Angaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Notzingen, den 7. Juni 2018

Haumacher
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.